

# Strassen- und Beitragsreglement

## ABKÜRZUNGEN

SBR	Strassen- und Beitragsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh
SG	Strassengesetz vom 04.06.2008
SV	Strassenverordnung vom 29.10.2008
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04.10.1985
FWV	Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26.09.1986
BauG	Baugesetz vom 09.06.1985
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12.02.1985
SVV	Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 05.11.1997
VBWG	Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.06.1997
VBWV	Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.06.1997
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28.05.1911
GEP	Generelle Entwässerungsplanung der Einwohnergemeinde Lützelflüh

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Bedeutung	Art. 1	Seite 5
Vorbehalt anderen Rechts	Art. 2	Seite 5

### II. Organisation und Aufsicht (Gemeinderat, Kommission, technischer Leiter)

Die Stimmberechtigten	Art. 3	Seite 5
Der Gemeinderat	Art. 4	Seite 6
Die zuständige Kommission	Art. 5	Seite 6
Technischer Leiter	Art. 6	Seite 6
Gegenstand	Art. 7	Seite 7
Strassenverzeichnis	Art. 8	Seite 7
Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde	Art. 8.3	Seite 7
Namensgebung der Strassen	Art. 9	Seite 7

### III. Strasseneinteilung

Klasseneinteilung	Art. 10	Seite 7
Änderungen	Art. 10.2	Seite 8
Strassen und Wege Klasse 1	Art. 11	Seite 8
Klasse 2	Art. 12	Seite 8
Klasse 3	Art. 13	Seite 8
Klasse 4	Art. 14	Seite 8

### IV. Widmung / Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung und Abtretung

Verfahren	Art. 15	Seite 8
Widmung / Entwidmung	Art. 15.2	Seite 8
Übernahme	Art. 15.3	Seite 8
Abtretung	Art. 15.4	Seite 9
Übernahmebedingungen	Art. 16	Seite 9
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	Art. 17	Seite 9

### V. Neuanlagen und Ausbau

Planung	Art. 18	Seite 10
Neuanlage / Ausbau	Art. 19	Seite 10
Landerwerb	Art. 20	Seite 10
Grundeigentümerbeiträge	Art. 21	Seite 11
Betragsleistung Verfahren	Art. 22	Seite 11
Strassenbaukosten	Art. 23	Seite 11
Basis- / Detailerschliessung	Art. 24	Seite 11
Grundeigentümerbeiträge	Art. 24.2	Seiten 11/12
Gehwege	Art. 25	Seite 12
Beiträge grundsätzlich	Art. 26	Seite 12
Beiträge Kanton/Bund	Art. 27	Seite 12
Beiträge Gemeinde Klasse 1 + 2	Art. 28	Seite 13

Klasse 3	Art. 29	Seite 13
Klasse 4	Art. 30	Seite 13
Abklärung Melioration	Art. 31	Seite 13
Wege erstellt von Flurgenossenschaften	Art. 32	Seite 14
Übernahme durch die Gemeinde	Art. 32.2	Seite 14
Anpassungsarbeiten	Art. 33	Seite 14
Beleuchtung	Art. 34	Seite 14
Beitragsleistungen an Strassensanierungen ausserhalb des Gemeindegebietes	Art. 35	Seite 14
Bewilligungsverfahren	Art. 36	Seite 14

## **VI. Unterhalt**

Allgemein	Art. 37	Seite 14
Unterhaltungspflicht	Art. 37.2	Seite 14
Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde	Art. 37.3	Seite 14
Unterhalt Klassen 1 und 2	Art. 38	Seite 15
Unterhalt Klasse 3	Art. 39	Seite 15
Unterhalt Klasse 4	Art. 40	Seite 15

## **VII. Benützung**

Schutz der Gemeindestrassen	Art. 41	Seite 16
Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode	Art. 42	Seite 16
Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung	Art. 43	Seite 16
Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 44	Seite 16

## **VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücken**

Benachbarte Grundstücke	Art. 45	Seite 16
Verkehrsgefährdung	Art. 46	Seite 17
Bewilligungen	Art. 47	Seite 17
Anlagen längs Gemeindestrassen	Art. 48	Seite 17
Bäume, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen	Art. 49	Seite 18
Einfriedungen	Art. 50	Seite 18
Vorplätze	Art. 51	Seite 18
Zufahrten	Art. 52	Seite 18
Parkieren, öffentliche Parkplätze	Art. 53	Seite 19
Wasserabfluss	Art. 54	Seite 19
Signalisation	Art. 55	Seite 19

## **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen	Art. 56	Seite 20
Ergänzendes Recht	Art. 57	Seite 20
Inkrafttreten	Art. 58	Seite 20

## **STRASSEN- UND BEITRAGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE LÜTZELFLÜH**

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt, gestützt auf die Bestimmungen im Strassengesetz des Kantons Bern (SG) vom 04.06.2008 und in der Strassenverordnung des Kantons Bern (SV) vom 29.10.2008 folgendes Strassen- und Beitragsreglement.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf Strassen und Wegen im Gebiet der Einwohnergemeinde Lützelflüh, soweit diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen sind, mit Ausnahme der Kantonsstrassen. Die Vorschriften des SG vom 04.06.2008, der SV vom 29.10.2008 und die kantonale Baugesetzgebung betreffend Basis- und Detailerschliessungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Vorbehalt anderen  
Rechts

#### **Art. 2**

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten. (z.B. Wasserbaugesetz, Fischereigesetz, Meliorationsgesetz).

### **II. Organisation und Aufsicht (Gemeinderat, Kommission, technischer Leiter)**

Die Stimmberechtigten

#### **Art. 3**

Den Stimmberechtigten obliegen

- der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes
- Kreditbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des OgR:
  - Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
  - Festsetzung Grundeigentümerbeiträge

Der Gemeinderat

Art. 4

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere

- die Erschliessungsplanung
- die Aufsicht über das Strassenwesen, die Signalisation und das Handeln bei Elementarschäden
- die Führung des Strassenverzeichnisses
- die Festlegung des Aufgabenbereiches des technischen Leiters
- die Einleitung zur
  - Entwidmung öffentlicher Strassen
  - Abtretung von Gemeindestrassen
  - Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
  - Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Änderung des Strassenverzeichnisses
- die Festsetzung der Prioritäten nach den finanziellen Möglichkeiten
- das Auslösen dringender Arbeiten an Strassen, Wegen, Gewässern usw., welche nach Naturereignissen schwere Schäden hinterlassen haben und im Interessen der Öffentlichkeit liegen

Die zuständige Kommission

Art. 5

Der zuständigen Kommission obliegen in diesem Reglement die nachstehenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben gemäss OgR ausdrücklich weitere Aufgaben:

- die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Beschlüsse
- die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- die Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- die Organisation des Unterhalts- und Winterdienstes
- die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Rahmen der im OgR geregelten Finanzkompetenz
- die Ausarbeitung des Stellenbeschriebs für den technischen Leiter zuhanden des Gemeinderates
- das Erteilen von Strassenaufbruchsbewilligungen
- die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind (wie z.B. Erteilung von Bewilligungen etc.)

Technischer Leiter

Art. 6

<sup>1</sup> Der technische Leiter ist der zuständigen Kommission unterstellt. Sein Aufgabenbereich ist in einem Stellenbeschrieb umschrieben.

<sup>2</sup> Einzelheiten sind in der entsprechenden Stellenbeschreibung geregelt.

Gegenstand	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Das Reglement enthält Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Einreihung der Strassen und Wege in verschiedene Klassen, zur Festlegung der Finanzierung und Beitragsleistung</li><li>- das Eigentum, den Unterhalt der Strassen und Wege und deren Benützung</li><li>- Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements</li><li>- Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde</li></ul>								
Strassenverzeichnis	<p><u>Art. 8</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Lützelflüh führt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan, welches als Bestandteil des Strassen- und Beitragsreglementes gilt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 15 geregelt.</p>								
Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde	<p><sup>3</sup> Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf Beiträge und Leistungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 35 hiernach.</p>								
Namensgebung der Strassen	<p><u>Art. 9</u></p> <p><sup>1</sup> Die Namensgebung der Strassen und Wege ist Sache der Gemeinde (SV Art. 4ff).</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummern bestimmen. Die Hausbesitzer werden verpflichtet, die Hausnummer gut sichtbar gegen die Zufahrt auf ihre Kosten anzubringen.</p>								
<p><b><u>III. Strasseneinteilung</u></b></p>									
Klasseneinteilung	<p><u>Art. 10</u></p> <p><sup>1</sup> Die Strassen und Wege werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingeteilt (Strassenverzeichnis):</p> <table><tr><td>Klasse 1</td><td>Gemeindestrassen und dazugehörige Gehwege (ausgemacht)</td></tr><tr><td>Klasse 2</td><td>Öffentliche Strassen und dazugehörige Gehwege privater Landeigentümer (in Dienstbarkeit)</td></tr><tr><td>Klasse 3</td><td>Private Strassen und Wege</td></tr><tr><td>Klasse 4</td><td>Geh-, Fuss-, Rad- und Wanderwege</td></tr></table>	Klasse 1	Gemeindestrassen und dazugehörige Gehwege (ausgemacht)	Klasse 2	Öffentliche Strassen und dazugehörige Gehwege privater Landeigentümer (in Dienstbarkeit)	Klasse 3	Private Strassen und Wege	Klasse 4	Geh-, Fuss-, Rad- und Wanderwege
Klasse 1	Gemeindestrassen und dazugehörige Gehwege (ausgemacht)								
Klasse 2	Öffentliche Strassen und dazugehörige Gehwege privater Landeigentümer (in Dienstbarkeit)								
Klasse 3	Private Strassen und Wege								
Klasse 4	Geh-, Fuss-, Rad- und Wanderwege								

Änderungen	<p><sup>2</sup> Das Verfahren für Begehren um Änderungen bestehender Klasseneinteilung richtet sich nach Art. 15 hiernach.</p> <p><sup>3</sup> Für die Basis- und Detailerschliessung der Bauzonen wird die kantonale Baugesetzgebung vorbehalten.</p>
Strassen und Wege Klasse 1	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Gemeindestrassen und dazugehörige Gehwege der Klasse 1 sind die von der Gemeinde oder ihren Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen und Gehwege. Sie dienen dem Verkehr im Gebiet der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere und Viertel unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Kantonsstrasse oder anderen Sammelstellen des Verkehrs.</p>
Klasse 2	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Öffentliche Strassen und dazugehörige Gehwege privater Landeigentümer der Klasse 2 sind Verbindungs- und Zufahrtswege öffentlicher Bedeutung, von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet. Das öffentliche Wegrecht wird mit Dienstbarkeiten geregelt.</p>
Klasse 3	<p><u>Art. 13</u></p> <p><sup>1</sup> Private Strassen und Wege der Klasse 3 sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei privaten Strassen und Wegen handelt es sich in der Regel auch um Zweitzufahrten zu Einzelhöfen und Einzelhäusern.</p>
Klasse 4	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Geh-, Fuss-, Rad- und Wanderwege sind Verbindungswege von wichtiger öffentlicher Bedeutung. Wanderwege dürfen nicht aufgehoben, verlegt oder mit Belägen versehen werden, ohne dass dafür ein Bewilligungsverfahren durchgeführt und entsprechender Ersatz geschaffen wird (FWG und FWV).</p>
	<p><b><u>IV. Widmung / Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung und Abtretung</u></b></p>
Verfahren	<p><u>Art. 15</u></p> <p><sup>1</sup> Übernahme, Abtretung und Änderung der Klasseneinreihung von Strassen und Wegen erfolgen nach der Bekanntgabe und 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates.</p>
Widmung / Entwidmung	<p><sup>2</sup> Widmung und Entwidmung erfolgen im gleichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen in Art. 13 SG erfüllt sind.</p>
Übernahme	<p><sup>3</sup> Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen in Art. 16 genügen.</p>

Abtretung

<sup>4</sup> Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 17 erfolgen.

Übernahmebedingungen

Art. 16

<sup>1</sup> Privatstrassen können durch den Beschluss des Gemeinderates mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum übernommen oder ihr gewidmet werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Folgende Bedingungen für eine Übernahme müssen erfüllt sein:

- Es muss dafür ein öffentliches Interesse bestehen.
- Die Strasse weist eine Breite von Minimum 3 m und je ein Bankett von 50 cm auf.
- Die Strasse ist mit einem bituminösen Belag, wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Kehrmöglichkeiten versehen.
- Die max. Steigung beträgt 15%. Ausnahmen bis zu 20% für heute bestehende Strassenstücke von höchstens 100 m Länge sind möglich.
- Die Strasse ist gut unterhalten, vermarcht und vermessen.
- Bei speziell ausgeprägtem öffentlichem Interesse sind für bestehende Strassen Ausnahmen bezüglich Breite und Steigung möglich.

<sup>3</sup> Für Strassen, die neu ins das Eigentum der Gemeinde aufgenommen resp. der Gemeinde gewidmet werden, legt der Gemeinderat gemäss SG deren Zustand fest.

<sup>4</sup> Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Der bisherige Grundeigentümer hat alle allfälligen Kosten der Vermarchung, Vermessung und Handänderung zu tragen sowie vorhandene Dienstbarkeiten auf Verlangen der Gemeinde nach Möglichkeit zu löschen. Anstelle einer Abtretung ist eine Widmung nach Art. 13 SG möglich.

<sup>5</sup> Für die Übernahme altrechtlicher Erschliessungsstrassen der Bauzonen gelten die gleichen Bedingungen, wobei auf die Strassenbankette verzichtet wird. Die Strassen müssen aber im Minimum Randsteine aufweisen. Am Ende von Sackgassen müssen sich Wendemöglichkeiten befinden.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Art. 17

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können gemäss Art. 15 an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und bestehende Dienstbarkeiten (oder Nutzungsrechte) sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zulasten der Gemeinde.

## **V. Neuanlagen und Ausbau**

### Planung

#### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Die Planung, die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wegen
- der Klassen 1 und 2 ist Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall, ob ein separater Kreditbeschluss gefasst werden soll oder ob die Finanzierung durch das ordentliche Budget erfolgt.
  - der Klasse 3 ist Sache der Privaten.
  - der Klasse 4 obliegt dem Gemeinderat nach Absprache mit den jeweiligen Grundeigentümern.
- <sup>2</sup> Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.
- <sup>3</sup> Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sowie der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.
- <sup>4</sup> Insbesondere berücksichtigen sie
- die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten),
  - die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben,
  - mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus,
  - den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten,
  - den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs,
  - den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

### Neuanlage / Ausbau

#### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.
- <sup>2</sup> Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche oder Fundationsverstärkung einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

### Landerwerb

#### **Art. 20**

Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Grundeigentümer-  
beiträge

Art. 21

Die Verteilung der von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) auf die einzelnen Grundeigentümer richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (BauG Art. 111 - 115) sowie dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD). Vorbehalten bleibt das Kostenverteilungsverfahren nach Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) (vgl. Art. 32 hiernach).

Beitragsleistung  
Verfahren

Art. 22

<sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinde werden auf Gesuch hin, nach Bewilligung durch das zuständige Organ, zugesichert. Die Gesuchseingabe ist von allen Grundeigentümern, über deren Eigentum die Strasse führt, mitzuunterzeichnen; in der Eingabe ist zudem der Gemeinde gegenüber die Übernahme der Restkosten zu garantieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sichert dem Gesuchsteller den Beitrag unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ zu. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges, nach der öffentlichen Bedeutung und nach den finanziellen Möglichkeiten behandelt.

Strassenbaukosten

Art. 23

Die Bruttokosten umfassen sämtliche Leistungen wie Strassenbauarbeiten inkl. Projektierung, Bauleitung und Abrechnung sowie Kostenverteilung, Strassenbeleuchtung, allfälliger Landerwerb mit Vermarchung, Vermessung und Handänderung, Entschädigungen für die im Zusammenhang mit der Enteignung erwachsenden Nachteile und Entschädigungen für Ertragsausfälle. Für die Ermittlung der Nettokosten werden von den Bruttokosten allfällige Beiträge Dritter (Subvention) abgezogen.

Basis- / Detailers-  
schliessung

Art. 24

<sup>1</sup> Bei Basis- und Detailerschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone wird zusammen mit dem Finanzierungsbeschluss der Anteil der Grundeigentümerbeiträge festgelegt.

Grundeigentümer-  
beiträge

<sup>2</sup> Den Grundeigentümern können die Kosten von Basis- / Detailerschliessung, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen (gemäss BauG Art. 112), wie folgt abgewälzt werden:

- a) 100% bei Strassen der Detailerschliessung und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereiches
- b) höchstens zu 80% bei Quartiersammelstrassen
- c) höchstens zu 50% bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion

<sup>3</sup> Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit, bestimmt.

<sup>4</sup> Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwältzt werden können.

Gehwege

Art. 25

Bei der Erstellung von Gehweganlagen entlang Strassen innerhalb des Siedlungsgebietes können bevorteilte Grundeigentümer zur Leistung von Grundeigentümerbeiträgen verpflichtet werden (vgl. Art. 111 – 115 BauG und Art. 3 GBD). Das zuständige Organ bestimmt den Anteil der Grundeigentümerbeiträge.

Beiträge grundsätzlich

Art. 26

<sup>1</sup> Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG. Die Gemeinde kann diese Aufgaben den interessierten Grundeigentümern vertraglich überbinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 1 und 2 erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Fundationsverstärkung, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen.

<sup>3</sup> Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD).

Beiträge Kanton/Bund

Art. 27

<sup>1</sup> Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.06.1997 (VBWG; 913.1) sowie die dazugehörige Verordnung vom 05.11.1997 (VBVV; BSG 913.111) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Anstösser leisten an den Neubau solcher landwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen Beiträge von mindestens 10% der Bruttokosten. Der zu leistende Beitrag eines jeden einzelnen Anstössers wird in einem Grundeigentümerbeitragsplan festgelegt. Der Grundeigentümerbeitrag eines Einzelnen darf Fr. 30'000.— nicht übersteigen.

<sup>3</sup> An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet.

Beiträge Gemeinde  
Klasse 1 + 2

Art. 28

Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen in der Landwirtschaftszone ohne Subventionen von Kanton und Bund (vergl. Art 27) der Klassen 1 und 2 leistet die Gemeinde unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 2 Beiträge an die Nettokosten gemäss folgenden Richtlinien:

Beitrag in %, abgestuft nach Anzahl erschlossener Liegenschaften

Strassenlänge bis Mitte Hofgruppe	1 Liegen- gen- schaft	2 Lie- gen- gen- schaf- ten	3 Lie- gen- gen- schaf- ten	4 Lie- gen- gen- schaf- ten	5 Lie- gen- gen- schaf- ten	6 Lie- gen- gen- schaf- ten	7 + weitere Liegen- schaften
ab 200 m	15%						
ab 300 m	42%						
ab 400 m	57%	15%					
ab 500 m	65%	30%					
ab 600 m	71%	43%	15%				
ab 700 m	75%	51%	26%	3%			
ab 800 m	78%	56%	36%	15%			
ab 900 m	80%	61%	42%	24%	5%		
ab 1000 m	82%	65%	48%	32%	15%		
ab 1100 m	84%	68%	53%	38%	23%	7%	
ab 1200 m	85%	71%	57%	43%	29%	15%	1%
ab 1300 m	86%	73%	60%	47%	34%	21%	8%
ab 1400 m	87%	75%	63%	51%	39%	27%	15%
ab 1500 m	88%	77%	66%	54%	43%	32%	21%

Klasse 3

Art. 29

Die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3 ist Sache der Grundeigentümer und Anstösser.

Klasse 4

Art. 30

Die Kosten für Neuanlage und Ausbau der Geh-, Fuss-, Rad- und Wanderwege trägt die Einwohnergemeinde Lützelflüh. Spezielle Vereinbarungen in Bezug auf Beiträge Dritter und privater Eigentümer bleiben vorbehalten.

Abklärung Melioration

Art. 31

<sup>1</sup> Bei den Strassen und Wegen der Klassen 1, 2 und 3 ist vor der Sanierung in jedem Fall die Subventionsfrage mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion abzuklären. Nach Anhörung der Anstösser entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission, ob eine Neuanlage oder ein Ausbau mit Beiträgen der Gemeinde oder mit Meliorationskrediten erfolgt.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden nur ausgerichtet, wenn für die Sanierung keine Meliorationskredite beansprucht werden. Ansonsten gilt Art. 32 dieses Reglements.

Wege erstellt von Flurgenossenschaften

Art. 32

<sup>1</sup> Für Neuanlage und Ausbau von Strassen durch Flurgenossenschaften gelten die Bestimmungen der SVV vom 05.11.1997.

Übernahme durch die Gemeinde	<sup>2</sup> Die Strassenanlagen der Flurgenossenschaften (Hauptwege), ohne die Einzelhofzufahrten, können von der Gemeinde gemäss Art. 15 – 17 als Strassen der Klasse 1 übernommen werden.
Anpassungsarbeiten	<u>Art. 33</u>  Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.
Beleuchtung	<u>Art. 34</u>  Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen (Klasse 1 und 2) ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit Dritten bleiben vorbehalten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.
Beitragsleistungen an Strassensanierungen ausserhalb des Gemeindegebietes	<u>Art. 35</u>  An die Neuanlage, den Ausbau und an den Unterhalt und Winterdienst von Strassen und Wegen in Nachbargemeinden, die Anwohnern aus unserer Gemeinde dienen, kann das zuständige Gemeindeorgan Beiträge beschliessen.
Bewilligungsverfahren	<u>Art. 36</u>  Das Bewilligungsverfahren für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen richtet sich nach Art. 41ff SG.
<b><u>VI. Unterhalt</u></b>	
Allgemein	<u>Art. 37</u>  <sup>1</sup> Grundsätzlich gilt Art. 41ff SG.
Unterhaltungspflicht	<sup>2</sup> Der Unterhalt der Strassen obliegt: - Klasse 1 der Einwohnergemeinde Lützelflüh - Klasse 2 der Einwohnergemeinde Lützelflüh - Klasse 3 den Eigentümern bzw. Nutzniessern - Klasse 4 der Einwohnergemeinde Lützelflüh (bei kantonalen Trottoirs, Fuss-, Geh- und Radwegen umfasst der Unterhalt lediglich die Schneeräumungs- und Reinigungsarbeiten)
Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde	<sup>3</sup> Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf Beiträge und Leistungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 35 SBR.

Unterhalt Klassen 1  
und 2

Art. 38

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Unterhaltsleistungen werden zu 100% zu Lasten der Gemeinde ausgeführt:

- Belagserneuerungen (ACT, AC, OB, Naturwege, Rissanierungen)
- Schneeräumung, Salzen, Splitten
- Abranden
- Strassenreinigung

<sup>2</sup> Die Schneeräumung auf Strassen und Wegen der Klasse 1 und 2 ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation und Priorisierung ist Sache der zuständigen Kommission und richtet sich unter anderem nach dem SG Art. 41 Abs. 2.

Unterhalt Klasse 3

Art. 39

<sup>1</sup> Eigentümer bzw. Nutzniesser haben auf Gesuch hin Anrecht auf verbilligte Kieslieferungen und auf ein einmaliges Abranden pro Jahr (ohne Nebenarbeiten) durch die Mitglieder der Gemeindewegequipe. Bedingung ist, dass die Nebenarbeiten durch die Anstösser bzw. Nutzniesser ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Eigentümer bzw. Nutzniesser haben auf Gesuch hin und unter der Bedingung, dass die Anstösser bzw. Nutzniesser am anfallenden Unterhalt arbeitsmässig mithelfen, Anrecht auf folgende Leistung der Gemeinde:

- unentgeltliche Mithilfe an den anfallenden Unterhaltsarbeiten am Belag durch die Gemeindewegequipe (Material-, Fahrzeug- und Maschinenkosten werden den Anstössern bzw. Nutzniessern in Rechnung gestellt)

<sup>3</sup> Wenn nötig, kann die Abgabe von Kies von der Ausführung dringender Ausbauarbeiten (Querrinnen, Entwässerungen usw.) abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Private Hof- und Hauszufahrten werden auf Gesuch hin gegen volle Kostenverrechnung von der Gemeinde vom Schnee geräumt. Bedingung ist, dass die Benützer von Strassen und Wegen der Klassen 3 und von privaten Hof- und Hauszufahrten entlang der zu räumenden Strasse Schneepfähle schlagen und, wenn nötig, ausholzen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, fällt die Schneeräumung durch die Gemeinde dahin bzw. werden an diese keine Leistungen erbracht.

Unterhalt Klasse 4

Art. 40

Die Art und Weise des Unterhaltes und der Schneeräumung legt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kommission und den Grundeigentümern fest. Für den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen ist die Gemeinde verantwortlich (Art. 38 Abs. 2 SG).

## **VII. Benützung**

Schutz der Gemein-  
destrassen

### **Art. 41**

Die Benützung der öffentlichen Strassen ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 56 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Gewichtsbeschrän-  
kung während der Auf-  
tauperiode

### **Art. 42**

Der Gemeinderat kann für Strassen und Wege der Klasse 2 und 3 Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung und Strassenverordnung Art. 44ff. Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

Aussergewöhnliche  
Beanspruchung, Be-  
schädigung und Verun-  
reinigung

### **Art. 43**

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltungspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Forst- und landwirt-  
schaftliche Arbeiten

### **Art. 44**

- <sup>1</sup> Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.
- <sup>2</sup> Wer eine Strasse verunreinigt oder beschädigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen, resp. die Strasse sofort fachgerecht instand zu stellen oder instand stellen zu lassen. Andernfalls lässt der Unterhaltungspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen oder instand stellen.
- <sup>3</sup> Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege sind nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze reichen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.
- <sup>4</sup> Das Benützen der Strassen mit Stollen (Bereifung, Pferdehufe) kann durch die zuständige Kommission örtlich verboten oder vorübergehend eingeschränkt werden.

## **VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke**

Benachbarte Grund-  
stücke

### **Art. 45**

Betreffend die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke gelten die Bestimmungen des SG (Art. 73 – 85) und der SV (Art. 55 – 59).

Verkehrsgefährdung

Art. 46

<sup>1</sup> Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist untersagt.

<sup>2</sup> Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 80ff SG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

<sup>3</sup> Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

<sup>4</sup> Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Bewilligungen

Art. 47

Mit Zustimmung der zuständigen Kommission können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für

- Strassenquerungen (inkl. Unterstossungen) und -aufbrüche.
- Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können.
- die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzlässen in Strassennähe. Sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 85 SG).
- bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art.
- Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

Anlagen längs Gemeindestrassen

Art. 48

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone richten sich nach Art. 80 und 81 SG.

Bäume, Sträucher,  
landwirtschaftliche  
Kulturen

Art. 49

<sup>1</sup> Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nicht näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und nicht näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen.

<sup>2</sup> Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

<sup>3</sup> An Kreuzungen, Kurven und Ein- und Ausfahrten dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Kommission auf seine Kosten anzuordnen (Art. 88 und 93 SG sowie Art. 56 und 57 SV).

Einfriedungen

Art. 50

<sup>1</sup> Die an das Lichtraumprofil angrenzenden Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Kommission die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen (Art. 56 und 57 SV).

<sup>2</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 60 cm in der Höhe überragen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung resp. die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

Vorplätze

Art. 51

<sup>1</sup> Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 85) und des Allgemeinen Entwässerungsplanes GEP.

<sup>2</sup> Bei Garagen mit rechtwinkliger Ausfahrt zu öffentlichen Strassen ist mindestens ein Abstand von 5.0 m zum Fahrbahnrand einzuhalten (SG Art. 80).

Zufahrten

Art. 52

<sup>1</sup> Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung der zuständigen Kommission erforderlich.

<sup>2</sup> Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Parkieren, öffentliche  
Parkplätze

Art 53

Die Gemeinde kann die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in einem Parkplatzreglement regeln.

Wasserabfluss

Art. 54

<sup>1</sup> Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zu halten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern (z.B. zu hohe Bankette erstellen).

<sup>2</sup> Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten, wenn

- auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären.
- anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

<sup>3</sup> Für die künstliche Entwässerung gilt:

- Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.
- Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
- Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.
- Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht.
- Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 68 und 78 SG.

Signalisation

Art. 55

Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission örtliche Verkehrsvorschriften.

## **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen Art. 56

Widerhandlungen gegen das Strassen- und Beitragsreglement sowie die darauf gestützten erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bzw. Strassenverkehrsgesetzgebung bestraft. Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ergänzendes Recht Art. 57

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Strassen- und Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über die Strassen-, Planungs- und Baugesetzgebung.

Inkrafttreten Art. 58

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erlassen den folgenden Anhang im gleichen Verfahren wie dieses Reglement:

Anhang 1: Strassenverzeichnis mit zugehörigem Übersichtsplan.

<sup>2</sup> Dieses Reglement mitsamt dem Anhang 1 tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Beitragsreglement vom 12.12.1986 (und alle seither erfolgten Änderungen) werden damit aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2014.

### **Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.  
Beat Iseli

sig.  
Ruedi Berger

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Strassen- und Beitragsreglement vom 23.10.2014 bis zum 24.11.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.2014 und Nr. 47 vom 20.11.2014 publiziert.

Lützelflüh, 25.11.2014

Der Gemeindeverwalter

sig.  
Ruedi Berger